



2025/110

31.1.2025

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/110 DER KOMMISSION**

**vom 23. Januar 2025**

**über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 209)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 <sup>(2)</sup> zollamtlich erfasste Einfuhren, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/45 der Kommission vom 20. Januar 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1379 hinsichtlich der Ausweitung des auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll <sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 4 und 7,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf die Einfuhren wesentlicher Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) wird infolge der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 vorgenommenen Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China ein Antidumpingzoll (im Folgenden „ausgeweiteter Zoll“) erhoben.
- (2) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ist die Kommission befugt, die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die Befreiung von Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, mit denen der Antidumpingzoll nicht umgangen wird, zu genehmigen.
- (3) Diese Durchführungsmaßnahmen sind in der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 88/97 (im Folgenden „Befreiungsverordnung“) aufgeführt, mit der das besondere Befreiungssystem eingeführt wurde.
- (4) Auf dieser Grundlage hat die Kommission einige Fahrradmontagebetriebe von dem ausgeweiteten Zoll befreit (im Folgenden „befreite Parteien“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/71/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2020/45/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/45/oj).

<sup>(4)</sup> ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/88/oj>.

- (5) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/611 <sup>(5)</sup> veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* die Liste der untersuchten Parteien und die aktualisierte Liste der befreiten Parteien.
- (6) Nach Artikel 16 Absatz 2 der Befreiungsverordnung hat die Kommission in der Folge Listen der befreiten Parteien im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Der jüngste Durchführungsbeschluss zu Befreiungen nach Maßgabe der Befreiungsverordnung erging am 8. Mai 2024 (Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1279 der Kommission <sup>(6)</sup>).
- (7) Für diesen Beschluss gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 der Befreiungsverordnung.

### 1. ANTRÄGE AUF ZOLLBEFREIUNG

- (8) Zwischen dem 21. April 2023 und dem 23. August 2024 erhielt die Kommission von den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parteien Anträge auf Befreiung mit den Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob diese Anträge nach Artikel 4 der Befreiungsverordnung zulässig sind.
- (9) Die Parteien, die eine Befreiung beantragten, erhielten Gelegenheit, zu den Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Zulässigkeit ihrer Anträge Stellung zu nehmen.
- (10) Nach Artikel 5 Absatz 1 der Befreiungsverordnung wurde die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls auf diejenigen Einfuhren wesentlicher Fahrradteile, die von den antragstellenden Parteien zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit der Anträge dieser in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Parteien ausgesetzt, und zwar ab dem Tag, an dem der jeweilige nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Befreiungsverordnung ordnungsgemäß begründete Antrag einer Partei bei der Kommission einging.

### 2. GENEHMIGUNG DER BEFREIUNG

- (11) Die Untersuchung des Antrags auf Befreiung der in Tabelle 1 aufgeführten Parteien ist abgeschlossen.

Tabelle 1

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
899I	Adrisport SAS	7 Z.A. de Bellevue 56390 Colpo, Frankreich
899M	Delta Sport Sp. z o.o.	Strzała, ul. Zamiejska 17 08-199 Siedlce, Polen

- (12) Die Kommission stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass der Wert der Fahrradteile mit Ursprung in China weniger als 60 % des Gesamtwerts der Teile der von den in der Tabelle 1 aufgeführten Parteien montierten Fahrräder ausmachte.
- (13) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Montagevorgänge der in Tabelle 1 aufgeführten Parteien nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 fallen.
- (14) In Anbetracht dessen und nach Artikel 7 Absatz 1 der Befreiungsverordnung erfüllten die in Tabelle 1 aufgeführten Parteien die Bedingungen für eine Befreiung vom ausgeweiteten Zoll.

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/611 der Kommission vom 17. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/97 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll (ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 67, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/611/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/611/oj)), Anhänge I und II.

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1279 der Kommission vom 8. Mai 2024 über Befreiungen vom ausgeweiteten Antidumpingzoll auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China kraft der Verordnung (EG) Nr. 88/97 (ABl. L, 2024/1279, 21.5.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/1279/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1279/oj)).

- (15) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Befreiungsverordnung sollte die Befreiung ab dem Tag des Eingangs des ordnungsgemäß begründeten Antrags gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Befreiungsverordnung gelten. Die diesbezügliche Zollschuld der Partei, die eine Befreiung beantragte, sollte daher ab demselben Zeitpunkt als erloschen betrachtet werden.
- (16) Die interessierten Parteien wurden über die Schlussfolgerungen der Kommission bezüglich der Begründetheit ihrer jeweiligen Anträge informiert und erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (17) Da die Befreiung nur für die in Tabelle 1 ausdrücklich genannten Parteien gilt, sollten die befreiten Parteien der Kommission relevante Änderungen unverzüglich mitteilen<sup>(7)</sup> (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).
- (18) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die befreite Partei alle relevanten Informationen vorlegen, auch über die Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben entsprechend aktualisieren.

**3. AUSSETZUNG DER ENTRICHTUNG DER ZÖLLE FÜR UNTERSUCHTE PARTEIEN**

- (19) Die Prüfung der Anträge auf Befreiung der in Tabelle 2 aufgeführten Parteien ist noch nicht abgeschlossen. Bis zu einer Entscheidung über die Begründetheit ihrer Anträge wird die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls für diese Parteien ausgesetzt.
- (20) Da die Aussetzungen nur für die in Tabelle 2 ausdrücklich genannten Parteien gelten, sollten diese Parteien der Kommission relevante Änderungen unverzüglich mitteilen<sup>(8)</sup> (beispielsweise nach einer Umfirmierung, einer Änderung der Rechtsform oder der Anschrift oder nach der Einrichtung neuer Montageeinheiten).
- (21) Wenn sich Bezugsangaben ändern, sollte die betroffene Partei alle relevanten Informationen vorlegen, auch über eine Änderung ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen. Falls angebracht, wird die Kommission die Bezugsangaben zu dieser Partei aktualisieren.

Tabelle 2

TARIC-Zu-satzcode	Name	Anschrift
89AZ	New Cycle GmbH	An der Schmiede 4, 26135 Oldenburg, Deutschland
8031	PROWEN BIKES S.L.	Poligono Industrial La Viñuela, 55 (14900-Lucena) Córdoba, Spanien

**4. AKTUALISIERUNG DER BEZUGSANGABEN VON BEFREITEN PARTEIEN**

- (22) Zwischen dem 15. März 2024 und dem 30. Oktober 2024 teilten die in Tabelle 3 aufgeführten befreiten Parteien der Kommission Änderungen ihrer Bezugsangaben (Name und/oder Anschrift) mit. Nach Prüfung der vorgelegten Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich diese Änderungen nicht auf die Montagevorgänge auswirken, soweit es die in der Befreiungsverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Befreiung oder Aussetzung betrifft.

<sup>(7)</sup> Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

<sup>(8)</sup> Den Parteien wird empfohlen, sich an folgende E-Mail-Adresse zu wenden: TRADE-BICYCLE-PARTS@ec.europa.eu.

- (23) Während die den genannten Parteien nach Artikel 7 Absatz 1 der Befreiungsverordnung gewährten Befreiungen vom ausgeweiteten Zoll unberührt bleiben, sollten die Bezugsangaben dieser Parteien aktualisiert werden.

Tabelle 3

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangabe	Änderung
A221	GTA My Bicycle S.A.S. Via Borgo Rossi 22, 35028 Piove di Sacco (PD), Italien	Der Name und die Anschrift dieses Unternehmens haben sich geändert und lauten nun: GTA MY BICYCLE s.r.l Via Galileo Galilei 11, 35020 Codevigo (PD), Italien
C012	F.lli Masciagli S.p.a. Via Gramsci 10, 20900 Monza (MB), Italien	Der Name dieses Unternehmens hat sich geändert und lautet nun: F.lli Masciagli S.r.l.
C481	FJ Bikes Europe Unipessoal, Lda Parque Empresarial do Casarão Avenida das Ferragens 579 3750-860 Borralha, Águeda, Portugal	Der Name dieses Unternehmens hat sich geändert und lautet nun: FJ Bikes Europe, S.A.
B960	In Cycles — Montagem e Comércio de Bicicletas, Lda Zona Industrial De Barrô Norte/Sul, N.º976, Fracção A/B e D, AP. 52, 3750-353 Barrô, Águeda, Portugal	Die Anschrift dieses Unternehmens hat sich geändert und lautet nun: Parque Empresarial Levipor EN 1 3780-394 Malaposta-Anadia, Portugal

#### 5. PARTEIEN, DEREN BEFREIUNG WIDERRUFEN WIRD

- (24) Die Befreiung der in Tabelle 4 aufgeführten Partei sollte widerrufen werden.

Tabelle 4

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift
A970	Sintema Sport S.R.L.	Via delle Valli 7 20847 Albiate (MB), Italien

- (25) Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge erklärte das zuständige italienische Gericht die Sintema Sport srl am 11. April 2018 für insolvent. Daher stellte das Unternehmen seine Tätigkeit ein.
- (26) Folglich gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die der in Tabelle 4 aufgeführten Partei erteilte Befreiung nach Artikel 10 der Befreiungsverordnung widerrufen werden sollte.

(27) Die in Tabelle 4 aufgeführte Partei wurde über die Schlussfolgerungen der Kommission unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in der Tabelle in diesem Artikel genannten Parteien werden von der mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 erfolgten Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates (\*) auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China befreit.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der geänderten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 88/97 ist die Befreiung ab dem Tag des Eingangs des Antrags der jeweiligen Partei auf Befreiung wirksam. Die betreffenden Daten werden in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannt.

Die Befreiung gilt nur für die in der Tabelle in diesem Artikel ausdrücklich genannten Parteien.

Die befreiten Parteien teilen der Kommission Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mit und legen alle zweckdienlichen Informationen vor, insbesondere bei Änderungen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit Montagevorgängen, die die Befreiungsvoraussetzungen betreffen.

**Befreite Parteien**

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
899I	Adrisport SAS	7 Z.A. de Bellevue 56390 Colpo, Frankreich	21.4.2023
899M	Delta Sport Sp. z o.o.	Strzała, ul. Zamiejska 17 08-199 Siedlce, Polen	22.5.2023

*Artikel 2*

Die in der Tabelle in diesem Artikel genannten Parteien werden nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 untersucht.

Die Aussetzungen der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 gelten ab dem Tag des Eingangs des Antrags der jeweiligen Partei auf Aussetzung. Die betreffenden Daten werden in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannt.

Die Aussetzung der Entrichtung gilt nur für die in der Tabelle in diesem Artikel ausdrücklich genannten untersuchten Parteien.

Die untersuchten Parteien unterrichten die Kommission unverzüglich über Änderungen ihrer Montagevorgänge, die mit den Voraussetzungen für die Aussetzung zusammenhängen, und übermitteln der Kommission zum Nachweis alle relevanten Informationen. Zu diesen Änderungen gehören unter anderem Änderungen der Namen, Tätigkeiten, Rechtsformen und Anschriften der Parteien.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates vom 8. September 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls (ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1993/2474/oj>).

**Untersuchte Parteien**

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
89AZ	New Cycle GmbH	An der Schmiede 4, 26135 Oldenburg, Deutschland	5.4.2024
8031	PROWEN BIKES S.L.	Poligono Industrial La Viñuela, 55 (14900-Lucena) Córdoba, Spanien	23.8.2024

*Artikel 3*

Die aktualisierten Bezugsangaben der in der Tabelle in diesem Artikel genannten befreiten Parteien sind in der Spalte „Neue Bezugsangabe“ aufgeführt. Diese Aktualisierungen gelten ab den in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Daten.

Die entsprechenden TARIC-Zusatzcodes, die den befreiten Parteien früher zugewiesen wurden und in der Tabelle in der Spalte „TARIC-Zusatzcode“ angegeben sind, bleiben unverändert.

**Befreite Parteien, bei denen die Bezugsangaben aktualisiert werden**

TARIC-Zusatzcode	Frühere Bezugsangabe	Neue Bezugsangabe	Mit Wirkung vom
A221	GTA My Bicycle S.A.S. Via Borgo Rossi 22, 35028 Piove di Sacco (PD), Italien	GTA MY BICYCLE s.r.l Via Galileo Galilei 11, 35020 Codevigo (PD), Italien	13.9.2024
C012	F.lli Masciaghi S.p.a. Via Gramsci 10, 20900 Monza (MB), Italien	F.lli Masciaghi S.r.l. Via Gramsci 10, 20900 Monza (MB), Italien	3.2.2024
C481	FJ Bikes Europe Unipessoal, Lda Parque Empresarial do Casarão Avenida das Ferragens 579 3750-860 Borralha, Águeda, Portugal	FJ Bikes Europe, S.A. Parque Empresarial do Casarão Avenida das Ferragens 579 3750-860 Borralha, Águeda, Portugal	29.4.2024
B960	In Cycles — Montagem e Comércio de Bicicletas, Lda Zona Industrial De Barrô Norte/Sul, N.º976, Fracção A/B e D, AP. 52, 3750-353 Barrô, Águeda, Portugal	In Cycles — Montagem e Comércio de Bicicletas, Lda Parque Empresarial Levipor EN 1 3780-394 Malaposta-Anadia, Portugal	30.10.2024

*Artikel 4*

Die Befreiung der in der Tabelle in diesem Artikel aufgeführten Parteien von der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls wird widerrufen.

Dieser Widerruf gilt ab den in der Tabelle in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Daten.

**Parteien, deren Befreiung widerrufen wird**

TARIC-Zusatzcode	Name	Anschrift	Mit Wirkung vom
A970	Sintema Sport S.R.L.	Via delle Valli 7 20847 Albiate (MB), Italien	11.4.2018

*Artikel 5*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten und an die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Parteien gerichtet und wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. Januar 2025

*Für die Kommission*  
Maroš ŠEFČOVIČ  
*Mitglied der Kommission*